

V-10 Sexueller Missbrauch: Endlich rechtsverbindliche politische Rahmenbedingungen für Aufarbeitung und Prävention schaffen!

Gremium: BAG Religionen

Beschlussdatum: 03.10.2026

Tagesordnungspunkt: O TOP 02 - Verantwortung übernehmen, Orientierung geben, Vertrauen gewinnen

Antragstext

1 Einleitung

Sexueller Missbrauch ist eine tiefgreifende gesellschaftliche Realität, die nachhaltige politische und institutionelle Antworten erfordert. Aufarbeitung und Prävention dürfen nicht von individuellem Engagement abhängen, sondern müssen in verbindlichen Strukturen verankert sein.

Wir setzen uns dafür ein, dass Bund, Länder, Kommunen und alle gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen Verantwortung übernehmen, um Betroffene zu unterstützen, strukturelles Versagen aufzuarbeiten und zukünftigen sexuellen Missbrauch zu verhindern. Die Politik muss die dafür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. Die Perspektive der Betroffenen muss handlungsleitend sein.

Im Folgenden unterbreiten wir Vorschläge, die lösungsorientiert sind und auf konkrete politische strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen zielen.

1. Politische Verantwortung und klare Zuständigkeiten

Die Aufarbeitung und Prävention sexuellen Missbrauchs brauchen politische Ansprechpersonen auf allen Ebenen.

Wir fordern, dass in jedem Bundesland verbindliche Zuständigkeiten für Aufarbeitung und Prävention geschaffen werden. Die zuständigen Stellen müssen mit einem politischen Mandat, Entscheidungskompetenz und einem angemessenen Budget ausgestattet sein. Die auf Bundesebene entwickelten wissenschaftlich fundierten Standards für Aufarbeitung und Prävention müssen auf kommunaler Ebene implementiert werden.

Kommunen müssen Austausch- und Schutzräume sichern und bestehende Netzwerke stärken. In diesen Fachstellen muss geschultes Fachpersonal verfügbar sein. Das Thema gehört in Wahlprogramme und Regierungsvereinbarungen. Alle Institutionen und Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, auch die Religionsgemeinschaften, müssen in Fragen von Aufarbeitung und Prävention der DSGVO (insbesondere Artikel 31) unterliegen und mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

2. Ressourcen sichern – Institutionen stärken

Das Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) muss dauerhaft mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Auch der Fonds Sexueller Missbrauch muss dauerhaft weitergeführt werden. Aufarbeitung und Prävention sind

35 Teil der Menschen- und Kinderrechtspolitik und dürfen nicht als Sonderthema
36 behandelt werden. Die UBSKM soll zudem als zentrale Anlaufstelle für Betroffene
37 – Kinder, Jugendliche und Erwachsene - weiterentwickelt werden. Auch hierfür
38 muss die finanzielle und personelle Ausstattung angemessen und dauerhaft
39 gesichert sein.

40 3. Qualitätssicherung und verbindliche Standards

41 Verantwortungsträger*innen in Politik, Verwaltung, Kirche, Vereinen und
42 Organisationen müssen über klare Qualifikationsanforderungen verfügen. Diese
43 sollen den Standards der UBSKM folgen.

44 In Vorstellungsgesprächen und Führungsprüfungen sind Fragen zu Fachkenntnis im
45 Umgang mit sexuellem Missbrauch verbindlich zu verankern. Dementsprechend müssen
46 Personen in Personalführungsverantwortung im Themenkomplex sexueller Missbrauch
47 geschult sein. Rechtsgrundlagen sind klar zu definieren, konsequent anzuwenden
48 und weiterzuentwickeln und müssen in Präventionsschulungen thematisiert und
49 evaluiert werden.

50 4. Wissenschaftliche Verankerung und Ausbildung

51 Die Bearbeitung des Themas sexueller Missbrauch braucht wissenschaftliche
52 Grundlagen. Wir fordern, den Umgang mit Missbrauch als Querschnittsthema
53 wissenschaftlich zu etablieren, interdisziplinär zu verankern und auszurichten
54 sowie in Forschung, Lehre und Fachpraxis angemessen auszustatten, zum Beispiel
55 in pädagogischen Studiengängen soll das Thema im Curriculum verankert werden.

56 5. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

57 Alle Institutionen und Organisationen unserer Gesellschaft müssen Verantwortung
58 übernehmen, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform – orientiert an
59 wissenschaftlichen Leitlinien. Hierzu gehört eine umfassende staatliche
60 Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in staatlich verantworteten Einrichtungen
61 (Schulen, Kindergärten, Kinder und Jugendhilfe, etc.), auch für die Zeit der
62 ehemaligen DDR. Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften dürfen kein
63 Eigenrecht (Schränkenformel Art. 140 GG i.V.m. Art. 137(3) WRV) in Fragen des
64 Schutzes und der Aufarbeitung beanspruchen.

65 Wissenschaftlich fundierte Schutzkonzepte sind in allen Einrichtungen
66 verpflichtend einzuführen, deren Einhaltung muss regelmäßig extern evaluiert und
67 angepasst werden. Disziplinarverfahren müssen extern und transparent
68 kontrolliert werden. Politik und Aufsichtsbehörden tragen hierbei eine besondere
69 Verantwortung. Aufarbeitung und Prävention werden in den Fachstellen (siehe
70 Punkt 1) koordiniert.

71 6. Gesellschaftliche Bewusstseinsbildung und Verantwortung

72 Sexueller Missbrauch betrifft die gesamte Gesellschaft. Toxische
73 Machtasymmetrien sind Nährboden für dieses Phänomen und bedürfen der
74 Sensibilisierung. Vorhandene Unterstützungsnetzwerke müssen erhalten und
75 ausgebaut werden, insbesondere auf kommunaler Ebene.

76 Wir fordern eine verbindliche Aufnahme von sexueller Aufklärung und Prävention
77 in die Lehrpläne aller Schulformen – bestenfalls in fächerübergreifenden
78 Settings.

79 Neben Prävention, die auch Täter*innenstrategien sichtbar macht, braucht es
80 klare
81 Interventionsstrukturen, um Betroffene zu schützen und mit dem irritierten
82 System zu arbeiten. Gesellschaftliche Bewusstseinsarbeit soll aufzeigen, welche
83 Systeme und Machtverhältnisse sexuellen Missbrauch begünstigen.
84 Gesellschaftliche Bedingungen, die Täter*innenverhalten ermöglichen, decken und
85 schützen, müssen sichtbar gemacht werden. Medien tragen dabei eine zentrale
86 Verantwortung: Für glaubwürdige Berichterstattung braucht es Fachwissen und
87 Problembewusstsein. Dazu müssen die öffentlich-rechtlichen Medien entsprechend
88 ausgestattet werden.

Einfache Sprache

89 Sexueller Missbrauch: Klare Regeln für Aufarbeitung und Schutz

90 Einleitung

91 Sexueller Missbrauch ist ein großes gesellschaftliches Problem. Viele Menschen
92 leiden ihr Leben lang unter den Folgen.
93 Deshalb brauchen wir klare Regeln für Aufarbeitung und Schutz. Diese Aufgaben
94 dürfen nicht nur von einzelnen engagierten Menschen abhängen. Sie müssen fest in
95 Politik, Behörden und Einrichtungen verankert sein.
96 Bund, Länder, Kommunen und alle gesellschaftlichen Einrichtungen müssen
97 Verantwortung übernehmen. Betroffene brauchen Unterstützung. Fehler und
98 Versäumnisse müssen aufgearbeitet werden. Sexueller Missbrauch muss verhindert
99 werden.
100 Dabei muss die Sicht der Betroffenen immer im Mittelpunkt stehen.

101 1. Politische Verantwortung und klare 102 Zuständigkeiten

103 Für Aufarbeitung und Schutz braucht es feste Ansprechpersonen auf allen
104 politischen Ebenen.
105 In jedem Bundesland soll es klare Zuständigkeiten geben. Die verantwortlichen
106 Stellen müssen Entscheidungen treffen können und genügend Geld und Personal
107 haben.
108 Die wissenschaftlichen Standards für Aufarbeitung und Prävention sollen überall
109 umgesetzt werden – auch in Städten und Gemeinden.
110 Kommunen sollen Schutzzräume und Austauschmöglichkeiten für Betroffene sichern
111 und bestehende Netzwerke stärken. Dafür braucht es gut ausgebildete Fachkräfte.
112 Das Thema sexueller Missbrauch muss auch in Wahlprogrammen und
113 Regierungsvereinbarungen vorkommen.

- 114 Alle Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen
115 Menschen arbeiten, müssen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden
116 zusammenarbeiten. Das gilt auch für Religionsgemeinschaften.

117 2. Ausreichend Geld und Personal bereitstellen

- 118 Das Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von
119 Kindern und Jugendlichen (UBSKM) braucht dauerhaft genügend Geld und Personal.
120 Auch der Fonds Sexueller Missbrauch muss dauerhaft erhalten bleiben.
121 Aufarbeitung und Prävention sind wichtige Aufgaben für den Schutz von Menschen-
122 und Kinderrechten. Sie dürfen nicht als Nebenthema behandelt werden.
123 Die UBSKM soll außerdem eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene sein – für
124 Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Auch dafür braucht sie ausreichende Mittel.

125 3. Verbindliche Standards und Qualifizierung

- 126 Menschen mit Verantwortung in Politik, Verwaltung, Kirchen, Vereinen und anderen
127 Organisationen müssen über ausreichendes Wissen zum Thema sexueller Missbrauch
128 verfügen.
129 Dafür sollen verbindliche Standards gelten. Diese sollen sich an den
130 Empfehlungen der UBSKM orientieren.
131 Wer Personal führt, muss zu diesem Thema geschult sein.
132 In Bewerbungs- und Auswahlverfahren für Führungsaufgaben sollen Kenntnisse zum
133 Umgang mit sexuellem Missbrauch berücksichtigt werden.
134 Die rechtlichen Grundlagen müssen klar sein, regelmäßig überprüft und
135 weiterentwickelt werden.

136 4. Forschung und Ausbildung stärken

- 137 Der Umgang mit sexuellem Missbrauch braucht eine gute wissenschaftliche
138 Grundlage.
139 Das Thema soll in Forschung, Ausbildung und Studium stärker verankert werden.
140 Besonders in pädagogischen Studiengängen und anderen sozialen Berufen muss es
141 ein fester Bestandteil der Ausbildung sein.

142 5. Klare rechtliche Regeln für alle 143 Einrichtungen

- 144 Alle Einrichtungen und Organisationen müssen Verantwortung übernehmen –
145 unabhängig davon, wer ihr Träger ist.

- 146 Dazu gehört auch die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in staatlichen
147 Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Einrichtungen der Kinder- und
148 Jugendhilfe. Das gilt auch für Missbrauchsfälle in der ehemaligen DDR.
- 149 Kirchen und andere Religionsgemeinschaften dürfen beim Schutz von Betroffenen
150 und bei der Aufarbeitung keine Sonderrechte beanspruchen.
- 151 Alle Einrichtungen müssen wissenschaftlich fundierte Schutzkonzepte einführen.
152 Diese müssen regelmäßig von unabhängigen Fachleuten überprüft und verbessert
153 werden.
- 154 Disziplinarverfahren müssen transparent sein und unabhängig kontrolliert werden.
- 155 Politik und Aufsichtsbehörden tragen dafür eine besondere Verantwortung.

156 6. Gesellschaftliche Verantwortung und 157 Aufklärung

- 158 Sexueller Missbrauch betrifft die gesamte Gesellschaft.
- 159 Missbrauch wird oft durch Machtgefälle und Abhängigkeiten begünstigt. Deshalb
160 müssen Menschen dafür sensibilisiert werden.
- 161 Bestehende Hilfsangebote und Netzwerke sollen erhalten und ausgebaut werden,
162 besonders vor Ort in den Kommunen.
- 163 Sexuelle Aufklärung und Prävention müssen verbindlich in allen Schulen behandelt
164 werden – möglichst in mehreren Fächern.
- 165 Prävention bedeutet auch, Strategien von Täterinnen und Tätern sichtbar zu
166 machen.
- 167 Außerdem braucht es klare Abläufe, damit Betroffene schnell geschützt werden
168 können.
- 169 Die Gesellschaft muss verstehen, welche Strukturen und Machtverhältnisse
170 sexuellen Missbrauch ermöglichen oder verdecken.
- 171 Auch die Medien tragen Verantwortung. Für eine gute Berichterstattung brauchen
172 Journalistinnen und Journalisten Fachwissen und ein Bewusstsein für die
173 Problematik. Deshalb müssen die öffentlich-rechtlichen Medien dafür ausreichend
174 ausgestattet werden.

Begründung

Sexueller Missbrauch kann überall stattfinden, wo Macht missbraucht wird. Wir brauchen klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen und verbindliche Schutzkonzepte, um Betroffene zu unterstützen und zukünftigen Missbrauch wirksam zu verhindern.